

Hinweise des Landesverwaltungsamtes zur Konkretisierungen der Gruppe der Schlüsselpersonen;

Erlass des MfA LSA vom 15.03.2020;

Hier: Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG vom 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gebe ich Ihnen die nachfolgenden Informationen zur Kenntnis.

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nm. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 15. März 2020 (s. Anlage) regelt u.a. die ausnahmsweise zulässige und gebotene Betreuung von Kindern sogenannter Schlüsselpersonen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, soweit beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil diese Eigenschaft besitzen bzw. besitzt.

Zu dieser Personengruppe gehören neben den in dem Erlass ausdrücklich genannten auch weitere, nicht ausdrücklich genannte Personengruppen, deren Tätigkeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von gleichartiger Bedeutung ist.

Die unter Ziff. 2 Buchstabe b) Satz 4 vorgenommene Aufzählung der Versorgungsbereiche ist nicht abschließender Natur, so dass die Berücksichtigung weiterer Personengruppen im Wege der Ermessensausübung zugelassen ist. Zu den Schlüsselpersonen im Sinne des Erlasses, die auf eine außerordentliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, gehören beispielsweise - Verkaufspersonal im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogerien.

Personal in Krisen- und Pandemiestäben von Behörden und Unternehmen, Personal in Geldinstituten, das unmittelbar mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs befasst ist, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von Einheiten des Katastrophenschutzes, Beschäftigte bei der Post, Mitarbeiter*innen bei Behörden, deren Behördenleitung schriftlich bestätigt, dass die jeweilige Person benötigt wird, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen sowie Beraterinnen und Berater in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Über die Berücksichtigung nicht ausdrücklich genannter Personengruppen ist im Rahmen der Umsetzung des Erlasses vom 15.3.2020 im Wege der Auslegung und unter Anwendung angemessener Vergleichsmaßstäbe zu entscheiden.

Für berufstätige Eltern, die für Kinder zu sorgen haben, die einen Anspruch nach § 8 Satz 2 KiFöG haben und auf Grund ihrer Behinderung der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen, ist ebenfalls eine Entlastung geboten, so dass sie ausnahmsweise die Möglichkeit zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhalten sollen. Diese Eltern bestätigen ihren Betreuungsbedarf wie Selbständige durch Eigenerklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ines Mieth
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt